



Stadt Volkmarsen

B E S C H L U S S

aus der 5. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen
am Dienstag, 07.12.2021

öffentlicher Sitzungsteil

8.	Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ nach §13b BauGB hier: Beratung und Beschlussfassung über 1. die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden und 2. den Satzungsbeschluss	VL-322/2021
-----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden

- a) Die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen mit Datum vom 10.11.2021 zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Volkmarsen und somit als Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
- b) Es wird festgestellt, dass die Planung mit den benachbarten Gemeinden im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB abgestimmt ist.

Zu Ziffer 2:

Beratung und Beschlussfassung über den Satzungsbeschluss

- a) Die 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ setzt gemäß § 9 Abs. 7 BauGB die Grenzen ihres räumlichen Geltungsbereiches fest. Der räumliche Geltungsbereich wird durch folgende Grundstücksbezeichnungen begrenzt:
Gemarkung Ehringen (Volkmarsen), Flur 05, Flurstücke 36/1 tlw. und 184 tlw.
- b) Der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ ist eine Begründung beigegeben, die das Datum „10. November 2021“ trägt. Diese Begründung ist dem Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt und wird beschlossen.

- c) Der 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Auf dem Randsbreiter Wege“ wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 91 Abs. 1 und 3 HBO als Satzung beschlossen.
- d) Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadt Volkmarsen ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	26
Nein-Stimmen	-
Enthaltungen	-